















## Rechtfertigung eines Schwangerschaftsabbruchs

- ⇒ Art. 120 Abs. 1 StGB begründet einen speziellen Straftatbestand für die Fälle, in denen ein Arzt einen Abbruch vornimmt, ohne dass das Beratungsgespräch durchgeführt und/oder ein schriftliches Gesuch der Schwangeren vorliegt.
- ⇒ Aus der Existenz des Art. 120 StGB ist im Gegenschluss zu folgern, dass es sich bei den Voraussetzungen (Beratungsgespräch + schriftliches Gesuch der Schwangeren) um Ordnungsregeln handelt, die einer Rechtfertigung der Tat nach Art. 118 StGB nicht entgegenstehen.
- ⇒ Art. 120 Abs. 2 StGB begründet einen speziellen Straftatbestand für die Fälle, in denen der Arzt seiner Meldepflicht aus Art. 119 Abs. 5 StGB



## Fallbeispiel 9

Die in der 11. Woche (alternativ: 13. Woche) schwangere S will von Arzt A eine Abtreibung vornehmen lassen. A führt – bei entsprechender Bezahlung – Abtreibungen durch, ohne Fragen zu stellen. Hat sich S strafbar gemacht, wenn sie sich das Ganze anders überlegt,

- bevor sie die Praxis betritt?
- während sie darauf wartet, zu A hineingerufen zu werden?

(vgl. BGE 74 IV 132; 87 IV 155)

Strafrecht BT, Prof. Wohlers

`
,

Universität Zürich™ Rechtswissenschaftliches Institut	
Fallbeispiel 10	
A unternimmt den Versuch bei seiner Freundin S, mit Abführmitteln Abtreibung vorzunehmen. Später stellt sich heraus, dass S gar nich schwanger war.	
Strafbarkeit von A und S?	
(vgl. BGE 70 IV 9; 70 IV 49; 74 IV 65; 76 IV 153; 83 IV 132)	
11.02.2014 Strafrecht BT, Prof. Wohlers	Folie 10